

## **Allgemeinverfügung der Stadt Lörrach zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Die Stadt Lörrach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und 9 IfSG, § 1 Abs. 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), § 20 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 ist über den Vorgaben der CoronaVO hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
  - a) auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen und deren Umfeld bis zu 50 m
  - b) Außenverkaufsständen und deren Wartebereichen, sowie im Bereich des Außer-Haus-Verkaufs von Gaststätten
  - c) bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S.1 Nr. 2 und § 1b der CoronaVerordnung im öffentlichen Raum
  - d) auf öffentlichen Parkflächen und in öffentlichen Parkhäusern
  - e) auf Spielplätzen für Personen ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
  - f) in den gekennzeichneten Bereichen der Fußgängerzone der Innenstadt im Sinne der Anlage 1
  
2. Die Verpflichtung im Sinne von Ziffer 1 besteht nicht
  - a) für Kinder zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese ist mir sich zu führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen,
  - c) für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie deren Begleitpersonen,
  - d) beim Konsum von Lebensmitteln, sofern ein Verlassen der Bereiche und Situationen im Sinne der Ziffer 1 aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann,
  - e) bei Bestattungen, für Personen, die an der Gestaltung der Zeremonie aktiv mitwirken,
  - f) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
  
3. Gemäß § 1e der CoronaVO ist die Abgabe, das Mitführen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum untersagt. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich geschlossene Behältnisse abgegeben oder mit sich geführt werden und die Absicht eines unmittelbaren Konsums im öffentlichen Raum ausgeschlossen werden kann.
  
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

## **I. Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 a IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sowie umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein. Die Stadt Lörrach ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig und handelt auf Empfehlung des Gesundheitsamtes.

Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion (beispielsweise durch Husten, Niesen oder auch bei engeren Kontakten von Menschen zu Menschen) übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden. Die erstmals in Großbritannien im September 2020 identifizierte neue Virusvariante von SARS-CoV-2 mit der Bezeichnung B.1.1.7 weist mehrere Mutationen im Genom des Virus auf. Die Mutationen liegen hauptsächlich im Bereich des Genoms, das die Information für das sogenannte Spike-Protein enthält. Das Protein ermöglicht dem Virus in menschliche Zellen einzudringen. Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Variante B.1.1.7 deutlich ansteckender als das ursprüngliche SARS-CoV-2 Virus. Im Januar 2021 trat die erste Infektion aufgrund der Virusvariante in der Stadt Lörrach auf und bildet nun den Großteil von Infektionsfällen.

Die Stadt Lörrach erlässt daher mit dieser Verfügung analog zur CoronaVO weitergehende Maßnahmen in Form der erweiterten Maskenpflicht und dem Verbot der Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum zum Schutz von Personen, Verhinderung von Ansammlungen und der Ausbreitung des SARS-Cov-2 Virus und dessen Mutationsformen. Diese Maßnahme gilt zunächst befristet bis 07.03.2021.

### Zu Ziffer 1:

Aus infektiologischer Sicht ist die Aufrechterhaltung der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin notwendig. Wenn es zu weiteren Infektionen aufgrund mangelnden Schutzes kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung der Ansteckungen kaum mehr möglich und nicht ausreichend nachvollziehbar. An vielen Begegnungsorten im öffentlichen Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so besteht weiterhin das Risiko der gegenseitigen Ansteckung aufgrund fehlender Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen einer adäquaten Mund-Nasen-Bedeckung. Auch die Grenzlage zur Schweiz und zu Frankreich stellt ein

Risiko dar, in den Nachbarnländern bestehen nach wie vor deutlich höhere Inzidentwerte und die Verbreitung der Virusmutation B 1.1.1.7 schreitet ebenfalls deutlich voran. Die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher geeignet, um der Verbreitung entgegen zu wirken. Ein milderer und gleich effektives Mittel zum sicheren Schutz vulnerabler Gruppen vor einer nicht mehr kontrollierbaren Ausbreitung des Infektionsgeschehens steht aus Sicht des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den möglicherweise entstehenden Einschränkungen sowie Unannehmlichkeiten durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstrittig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung vor der Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, somit ist diese Entscheidung auch verhältnismäßig. Zudem wird besonderen Situation durch Ausnahmen Rechnung getragen.

#### Zu Ziffer 2:

Die Maßnahmen gelten, soweit sie zumutbar und erforderlich sind. Diese sind mit den geregelten Ausnahmen gewährleistet.

#### Zu Ziffer 3:

Das Verbot der Abgabe, des Mitführens sowie des Konsumierens von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontakteindämmung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Es wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze z.B. Parkanlagen besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb das Verbot erforderlich und angemessen ist. Ziel ist es dabei auch, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern. Mit dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen vorzubeugen, ist die Maßnahme auch nicht unverhältnismäßig. Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und seinen Mutationsvarianten zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden können.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach

§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Lörrach abgerufen werden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lörrach, Fachbereich Bürgerdienste, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach Widerspruch erhoben werden. Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Lörrach, den 23.02.2021

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

## ANLAGE 1

Innenstadtbereiche in der Stadt Lörrach im Sinne der Ziffer 1 f) der Allgemeinverfügung sind (siehe beigefügte Karte):

Bahnhofplatz, Palmstraße (zwischen Bahnhofplatz und Landratsamt), Egon-Hugenschmidt-Platz, Senser Platz, Tumringerstrasse (zwischen Senigalliaplatz und Marktplatz), Chester Platz, Grabenstraße (zwischen Turmstraße und Senser Platz), Hebelpark, Turmstraße, Teichstraße (zwischen Tumringerstraße und Spitalstraße), Altspitalgäßchen, Marktplatz, Am Alten Markt, Adlegäßchen (zwischen Am Alten Markt und Kirchstraße), Basler Straße (zwischen Marktplatz und Weinbrennerstraße)

